

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

04.06.2014

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.06.2014

Entscheidung

Bildung der Ausschüsse und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, nachstehend genannte Ausschüsse zu bilden und sie in folgender Stärke zu besetzen:

1) Pflichtausschüsse nach der GO NRW

Anzahl der Mitglieder

- | | |
|---|----|
| a) Haupt- und Finanzausschuss
(Hauptausschuss, der zugleich die Aufgaben des
Finanzausschusses wahrnimmt) | 12 |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | 9 |
| c) Bezirksausschuss | 14 |

2) Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen

- | | |
|--|----|
| a) Wahlprüfungsausschuss | 9 |
| b) Wahlausschuss | 10 |
| c) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales | 9 |
| d) Betriebsausschuss des Abwasserwerkes | 12 |
| e) Umlegungsausschuss | 2 |
| f) Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS) | 9 |

3) Freiwillige Ausschüsse

- | | |
|---|----|
| a) Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 12 |
| b) Ausschuss für Kultur, Schule und Sport | 12 |

Sachverhalt:

Vor der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Rat durch gesonderten Beschluss die Bildung der Pflichtausschüsse nach der GO NRW, der Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen und der freiwilligen Ausschüsse sowie die personelle Stärke der einzelnen Ausschüsse und, wenn kein

Einigungsverfahren bei der Besetzung zustande kommt, den Umfang der sachkundigen Bürger zu beschließen.

In der abgelaufenen Wahlperiode bestanden die nachfolgend genannten Ausschüsse.

Anmerkung zu den Pflichtausschüssen nach der GO NRW:

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Gemäß § 58 Abs. 3 i. V. m. § 59 GO NRW dürfen diesen Pflichtausschüssen keine sachkundigen Bürger angehören.

Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

Bezirksausschuss

Für den Bezirksausschuss wird eine separate Sitzungsvorlage erstellt.

Anmerkung zu den Pflichtausschüssen nach Sondergesetzen:

Wahlprüfungsausschuss

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Wahlausschuss

Für die Bürgermeisterwahlen und kommenden Kommunalwahlen ist für das Wahlgebiet der Stadt Coesfeld ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Wahlleiter ist gem. § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes und stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurden gem. § 2 Abs. 3 KWahlG zehn Beisitzer und deren Vertreter in den Wahlausschuss gewählt.

Bei der derzeitigen Konstellation der im Rat vertretenden Fraktionen ist bei einer Ausschussgröße von zehn Beisitzern ein Losentscheid zwischen den Fraktionen der FDP und AfC/Familie erforderlich, es sei denn eine der Fraktionen verzichtet auf eine Besetzung dieses Ausschusses.

Eine Verringerung der Zahl der Beisitzer auf acht oder weniger führt zum Ausschluss beider Fraktionen.

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, einen Jugendhilfeausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. (§ 70 SGB VIII Abs. 1). Die Bildung, das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung erfolgen nach den Regelungen von § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 in der zurzeit gültigen Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Ein Beschluss über die Festsetzung der Stärke erübrigt sich daher.

Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Sind in der Gemeinde Eigenbetriebe vorhanden, ist ein Betriebsausschuss zu bilden (§ 114 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Eigenbetriebsverordnung). Gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates ein Betriebsausschuss mit 12 Mitgliedern gebildet, dem sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger angehören können.

Umlegungsausschuss

Gemäß § 46 BauGB i. V. m. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung zu bestellen. Der Umlegungsausschuss besteht nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aus 5 Mitgliedern. Hiervon müssen 2 Mitglieder dem Rat der Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretende Mitglied erfüllen müssen.

Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)

Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. Weiterbildungsgesetzes NW (1. WbG NW) als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Stadt Billerbeck die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden Aufgaben durchzuführen (§ 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.12.1975, Ratsbeschluss vom 18.12.1975).

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung. Bei Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern ist der Ausschuss zu hören (§ 4 der Satzung für die VHS vom 02.04.2007).

Anmerkung zu den freiwilligen Ausschüssen:

Neben den Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW bilden. Die Errichtung solcher Ausschüsse steht in seinem Ermessen und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen nimmt die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen wahr (§ 9 Ziff. 4 der Hauptsatzung).

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Auch der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport ist ein freiwilliger Ausschuss. Entscheidet sich der Rat für die Errichtung des Ausschusses, so ist die in § 85 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vorgegebene Besetzung zu beachten. Je eine oder ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Über die Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 SchulG zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber - Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters – entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (§ 9 Ziff. 5 der Hauptsatzung).